

# Die Wahrheit wird euch frei machen

**Kurzfassung der Rahmenordnung  
für die katholische Kirche in Österreich**

Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen  
gegen Missbrauch und Gewalt

**Impressum**

Österreichische Bischofskonferenz  
1010 Wien, Wollzeile 2

*Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Textes werden nicht die grammatikalischen Formen für beide Geschlechter verwendet. Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.*

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	
1.1	Leitgedanken von Papst Benedikt XVI. ....	4
1.2	Aus der Erklärung der österreichischen Bischöfe und Ordensoberen ..	6
<b>2</b>	<b>Sexueller Missbrauch und Gewalt</b> .....	8
2.1	Begriffsbestimmungen .....	8
2.2	Wie kann man Opfer erkennen? .....	9
2.3	Wie sehen Täterprofile aus? .....	10
<b>3</b>	<b>Vorgehensweisen</b> .....	11
3.1	Das Wichtigste in Kürze .....	11
3.2	Konkrete Vorgangsweise bei Verdachtsfällen .....	12
3.3	Schematische Darstellung der Vorgehensweise .....	14
<b>4</b>	<b>Prävention und Verhaltensrichtlinien</b> .....	15
4.1	Nähe und Distanz .....	15
4.2	Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	16
4.3	Aus- und Weiterbildung .....	16
4.4	Umgang mit Verdachtsfällen .....	17
4.5	Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“ .....	17
4.6	Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche .....	17
4.7	Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend .....	18
4.8	Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt .....	19
<b>5</b>	<b>Adressen und Materialien</b> .....	20

# 1 Einleitung

## 1.1 Leitgedanken von Papst Benedikt XVI.

### **Herausforderung für die Kirche**

Nur durch sorgfältige Prüfung der vielen Faktoren, die zum Entstehen der augenblicklichen Krise geführt haben, kann eine klare Diagnose ihrer Gründe unternommen und können wirkungsvolle Gegenmaßnahmen gefunden werden. Zu den beitragenden Faktoren sind sicherlich zu zählen:

- unangemessene Verfahren zur Feststellung der Eignung von Kandidaten für das Priesteramt und das Ordensleben;
- nicht ausreichende menschliche, moralische, intellektuelle und geistliche Ausbildung in Seminaren und Noviziaten;
- eine gesellschaftliche Tendenz, den Klerus und andere Autoritäten zu begünstigen;
- sowie eine unangebrachte Sorge um den Ruf der Kirche und die Vermeidung von Skandalen, die zum Versagen in der Anwendung bestehender kanonischer Strafen und im Schutz der Würde jeder Person geführt hat.

Es muss dringend gehandelt werden, um diese Faktoren anzugehen, die zu so tragischen Konsequenzen im Leben der Opfer und ihrer Familien geführt und das Licht des Evangeliums dermaßen verdunkelt haben, wie es nicht einmal in Jahrhunderten der Verfolgung geschehen ist.<sup>1</sup>

### **An die Opfer des Missbrauchs und ihre Familien**

Ihr habt schrecklich gelitten, und das tut mir aufrichtig leid. Ich weiß, dass nichts das von Euch Erlittene ungeschehen machen kann. Euer Vertrauen wurde missbraucht und Eure Würde wurde verletzt. Viele von Euch mussten erfahren, dass Euch niemand zugehört hat, als Ihr den Mut gefunden habt, über das zu sprechen, was Euch zugestoßen ist. Diejenigen von Euch, die in Heimen und Internaten missbraucht wurden, müssen gefühlt haben, dass es kein Entkommen aus Eurem Leid gab. Es ist verständlich, dass es schwer für Euch ist zu vergeben oder sich mit der Kirche zu versöhnen. Im Namen der Kirche drücke ich offen die Scham und die Reue aus, die wir alle empfinden. Zugleich bitte ich Euch, die Hoffnung nicht aufzugeben.<sup>2</sup>

### **An die Bischöfe und Ordensoberen**

Ich rufe Euch auf, neben der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Die Ordensoberen sollen natürlich ebenso handeln. Sie haben auch an den jüngsten Beratungen hier in Rom teilgenommen, die darauf abzielten, diese Angelegenheit klar und konsequent anzugehen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Normen der Kirche [...] zum Schutz von Kindern ständig überprüft und aktualisiert werden und dass sie vollständig und unparteiisch in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht angewandt werden.<sup>3</sup>

---

1 Aus dem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland, Nr. 4 vom 20. März 2010.

2 Ebd. Nr. 6.

3 Ebd. Nr. 11.

## 1.2 Aus der Erklärung der österreichischen Bischöfe und Ordensoberen<sup>4</sup>

### **Die Wahrheit wird euch frei machen**

[...]

Missbrauch und Gewalt sind in der Gesellschaft und damit auch in der Kirche eine schmerzliche Wirklichkeit, die gesehen, bekämpft und verhindert werden muss. Die Verletzungen, die Missbrauch und Gewalt zufügen, sind dort besonders nachhaltig, wo ein starkes Vertrauensverhältnis besteht, wie zum Beispiel in der Familie, in der Schule, in den Vereinen und in der Kirche. Alle Verantwortlichen sind gefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

[...]

Klares und konsequentes Handeln bei konkreten Verdachtsfällen und Vorwürfen ist für uns, als kirchliche Verantwortungsträger, unerlässlich. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen ist für die Kirche selbstverständlich. Es müssen jedenfalls die Prinzipien der Gerechtigkeit eingehalten werden, damit auch dem Täter Gerechtigkeit widerfährt. Die entsprechenden notwendigen straf-, zivil-, disziplinar- und kirchenrechtlichen Konsequenzen für die Täter müssen gezogen werden. Pädophile Missbrauchstäter werden keinesfalls weiter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist.

[...]

Die Sorge um die Opfer muss an erster Stelle stehen. Wir stellen uns als Kirche eindeutig auf die Seite der Betroffenen. Wir sind bereit, ihre Leiden zu hören, mit ihnen mitzufühlen, ihnen so gut wie möglich beizustehen und zu helfen. Wir haben großen Respekt vor jenen, die bereit sind, über ihre Erfahrungen mit Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Umfeld zu sprechen. Es ist kaum zu erahnen, wie viel Überwindung und Mut es braucht, die Erinnerung an erlittenen Missbrauch in Worte zu fassen. Wir laden alle ein, die Missbrauch und Gewalt erlitten haben, sich an die diözesanen Ombudsstellen, die unabhängige Opferschutzanwaltschaft oder eine andere Beratungsstelle zu wenden, wo sie einen geschützten und vertraulichen Rahmen für das Gespräch finden.

[...]

Es gilt für uns in der Kirche gerade hier das ermutigende und Hoffnung gebende Wort Jesu: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“ (Joh 8,32). Um einen umfassenden und befreienden Dienst an dieser Wahrheit bitten wir alle in der Kirche.

---

4 Aus der „Rahmenordnung für die Katholische Kirche in Österreich für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt“

## 2 Sexueller Missbrauch und Gewalt

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### **Physische Gewalt und Vernachlässigung**

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen verstanden: Schlagen, Ohrfeigen, an den Haaren reißen, an den Ohren ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.

#### **Psychische Gewalt**

Unter psychischer Gewalt wird anhaltende emotionale Misshandlung anderer, in diesem Zusammenhang von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen verstanden. Dazu gehören Verhaltensweisen, die ihnen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, seelisches Quälen, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten von jungen Menschen und Kindern (Partnerersatz), ihre Ausnützung oder Korruption, Stalking, anhaltend abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige. Ebenfalls darunter fallen geduldete Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, wie zum Beispiel Mobbing und Cybermobbing (Drangsalierung mit elektronischen Kommunikationsmitteln), durch Unterlassen des Einschreitens.

#### **Sexueller Missbrauch**

Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition für sexuellen Missbrauch lautet: Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der

besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt.

Bei einem sexuellen Missbrauch führt ein Erwachsener absichtlich Situationen herbei, plant sie bzw. missbraucht seine Machtposition, um sich sexuell zu erregen. Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, „harmlosen Kitzelspielen“, Berühren und Berühren lassen im Geschlechtsbereich, dem Betrachten von Pornografie (Hefte, Filme, Internet), usw. Die Intensität der Handlungen steigert sich im Lauf der Jahre und je nach Nähe zwischen Täter und Opfer. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist, kann es auch subtilere Formen geben wie zum Beispiele verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, „Poklatschen“, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen bzw. nicht altersgemäße Hilfestellungen, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität. Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnutzung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vergewaltigung, aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, wenn er unter Ausnutzung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt.

## 2.2 Wie kann man Opfer erkennen?

Es gibt keine eindeutigen Merkmale für die Erkennung von sexueller Gewalt. Grundsätzlich kann jede Verhaltensauffälligkeit (z.B. plötzliches Sich-Zurückziehen, plötzliche Distanzlosigkeit), jede Veränderung im Verhalten, jede psychosomatische Erkrankung auf einen zugrunde liegenden Missbrauch hindeuten.

Grundsätzlich gibt es kein Kindesmissbrauchs-Syndrom, d.h. man kann nicht mehrere abweichende Verhaltensweisen zusammenfassen, um zu erkennen, dass es sich um einen sexuellen Kindesmissbrauch handelt. Vielmehr ist es notwendig zu ergründen, warum sich ein Kind verändert hat. Dies gelingt meist nur in direktem Kontakt mit den nächsten Bezugspersonen, in den meisten Fällen also den Eltern.

Ein vormals schüchternes Kind kann plötzlich aggressiv werden, ein lautes, munteres Kind wird schüchtern und leise, ein wohlherzogenes Kind verwendet eine obszöne Sprache. Wiederum ein anderes Kind drückt es in psychosomatischer Form aus. Es war bereits rein und beginnt einzunässen, es reagiert mit Kopf-

schmerzen und weist damit darauf hin, dass ihm etwas Kopfzerbrechen bereitet. Es hat Magenschmerzen und zeigt dadurch an, dass ihm etwas im Magen liegt. Es erbricht täglich in der Früh und findet die Welt zum Speien. All dies sind Beispiele für körperliche Symptome, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten und ein Hilferuf des Kindes sein können.

Man darf einen möglichen Missbrauch nie ausschließen, wenn sich ein Kind unerklärbar auffällig verhält. Den Anzeichen muss unbedingt nachgegangen werden.

### 2.3 Wie sehen Täterprofile aus?

Missbrauchstäter haben oft psychische Probleme, auch wenn sie nicht für andere psychisch gestört wirken. Sie haben aufgrund beeinträchtigter persönlicher Entwicklung Probleme mit ihrem Selbstwertgefühl und weichen daher zur Befriedigung ihrer Sexualität auf Schwächere aus. Sie brauchen fachgerechte Hilfe im Umgang mit den Problemen in ihrer Persönlichkeitsstruktur und vor allem dabei, zur Wahrheit über ihr Verhalten und ihre Situation zu finden.

Unabhängig von der psychischen Entwicklung eines Menschen ist Missbrauch ein Verbrechen, für das der Täter selbst verantwortlich ist. Es gibt aber auch Missbrauchstäter, bei denen nicht eine psychische Störung Grund für ihr Fehlverhalten ist. Pathologisch betrachtet gibt es auch psychisch gesunde Missbrauchstäter.

Es gibt Täter,...

- ...die meinen, sie müssen Kinder und Jugendliche informieren und aufklären.
- ...die sich ihren Opfern in Form von Vater-Mutter-Kind-Spielen oder Doktor-Spielen nähern.
- ...die verneinen, dem Kind oder Jugendlichen „Sehnsucht nach Sexualität“ vermitteln zu müssen und mit pornographischem Material locken.
- ...die erkennen, dass Kinder oder Jugendliche sich einsam, allein gelassen fühlen und sich nach Wärme und Zärtlichkeit sehnen; sich besonders in Internaten, Ferienlagern und kommunalen Szenen verlassen fühlen und sich nach mütterlicher oder väterlicher Wärme sehnen.
- ...die Necking- oder Petting-Täter sind und versuchen, die Unschuld eines Kindes

oder Jugendlichen auszunützen, um sie vermeintlich in die Sexualität einzuführen.  
 ...die vermeinen, sie seien Wissende über das große weite Feld der Sexualität, fühlen sich unendlich wichtig und erklären auch vor Gericht, die Kinder und Jugendlichen sollten froh sein, von ihnen „gelernt zu haben“.  
 ...die ihre Autorität ausnützen unter dem Schutzmantel, sie wären ehrenwerte Personen, ihnen könne man „nichts am Zeug flicken“.  
 ...die Sexualität als Kind auch selbst nicht anders erfahren haben. Nicht alle sexuell Missbrauchten werden selbst zu Tätern! Aber ein hoher Prozentsatz der Täter wurde selbst missbraucht.  
 ...und es gibt alternde Menschen, die vermeinen, sie könnten ihre eigenen Bedürfnisse durch Kinder und Jugendliche frisch zum Leben erwecken.

Oft folgen die Strategien der Täter bei Bekanntwerden der Tat folgender Struktur:

1. Verleugnung der Sache an sich: „Es ist nichts passiert“
2. Verleugnung der Verantwortung: „Es ist etwas passiert, aber es ging nicht von mir aus“
3. Verleugnung des sexuellen Charakters: „Es ist etwas passiert und es ging von mir aus, aber es war nichts Sexuelles“
4. Verleugnung der Schuld: „Es ist etwas passiert, es ging von mir aus, es war etwas Sexuelles und ist nicht in Ordnung, aber es geschah aufgrund besonderer (mildernder) Umstände“ (Alkohol, sexuelle oder sonstige Frustrationserlebnisse, finanzielle Probleme, Angst vor Frauen ...)

## 3 Vorgehensweisen

### 3.1 Das Wichtigste in Kürze

Missbrauch und Gewalt stellen eine massive Grenzverletzung dar. Besonders schwerwiegend ist solch eine Grenzverletzung, wenn sie durch einen Menschen begangen wird, der eine besondere Vertrauensstellung innehat.

Für alle, die von einem (vermuteten) Missbrauch erfahren bzw. damit befasst werden, gilt:

- Es ist verständlich, dass sich jemand in solch einer Situation zunächst verunsichert, überfordert oder hilflos fühlt.
- Kein Mensch kann alleine einen Missbrauch aufdecken oder gar beenden. Es braucht dazu immer ein multiprofessionelles Helferteam. Auf jeden Fall muss gehandelt werden.

Experten raten:

- Ruhe bewahren.
- Kontakt mit einer diözesanen Ombudsstelle, der unabhängigen Opferschutzanwaltschaft oder einer anderen Beratungsstelle aufnehmen.
- Alle weiteren Schritte nur mehr gemeinsam mit einer Beratungsstelle setzen. Auf keinen Fall versuchen, alleine und ohne Unterstützung durch eine Beratungsstelle Schritte zur Aufdeckung zu setzen oder Gespräche mit der verdächtigten Person zu führen. Dem Opfer kann damit noch mehr geschadet werden.

## 3.2 Konkrete Vorgangsweise bei Verdachtsfällen

### Meldung des Verdachts

Opfern von Missbrauch oder Gewalt im kirchlichen Bereich oder Personen, die diesbezüglich Beobachtungen oder Vermutungen haben, wird empfohlen, sich an die staatlichen Behörden, eine geeignete Beratungseinrichtung, eine diözesane Ombudsstelle oder die unabhängige Opferschutzanwaltschaft zu wenden.

Kirchliche Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden. Die Meldung kann auch beim Diözesanbischof bzw. Ordensoberen oder dem unmittelbar dienstlich Vorgesetzten gemacht werden, die ihrerseits die diözesane Ombudsstelle informieren.

### Tätigkeit der diözesanen Ombudsstelle

Diözesane Ombudsstellen sind ein Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt,

deren Angehörige sowie Zeugen, die einen Verdacht haben. Sie sind mit unabhängigen Fachleuten besetzt.

Sie müssen jedem Verdacht nachgehen, auch wenn eine Verjährung eingetreten sein sollte. Ein bei der diözesanen Ombudsstelle eingegangener schwerwiegender Verdacht, insbesondere bei Gefahr im Verzug, wird von der Ombudsstelle umgehend dem Diözesanbischof, dem Ordensoberen bzw. der Leitung der kirchlichen Einrichtung oder Gemeinschaft gemeldet, damit diese eine Dienstfreistellung bis zur Klärung des Sachverhaltes verfügen. Sie berücksichtigen die Aspekte des Opferschutzes aber auch die Wahrung des guten Rufes des Beschuldigten.

Die Mitarbeiter in den diözesanen Ombudsstellen können Krisenintervention leisten und vermitteln bei Bedarf psychotherapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Hilfe. Sie informieren über Verjährungsfristen und finanzielle Hilfen und beraten bezüglich nötiger Beweismittel und über Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer Anzeige bei den staatlichen Behörden. Sie klären mit der anfragenden Person deren Einverständnis bezüglich Anzeige bei den kirchlichen Vorgesetzten – mit oder ohne Namensnennung der Opfer sowie bezüglich einer Weiterleitung an die staatlichen Ermittlungsbehörden.

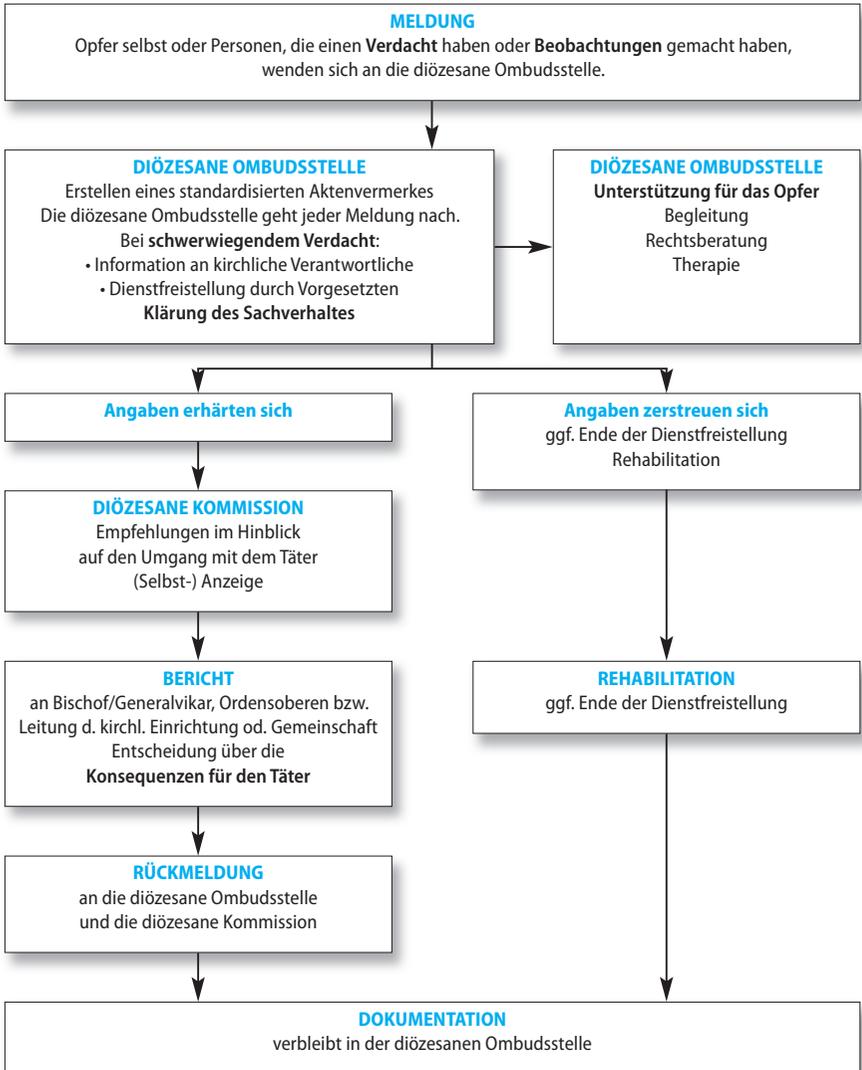
### **Tätigkeit der diözesanen Kommission**

In jeder Diözese ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen im Hinblick auf die Konsequenzen für den Täter abgibt. Der Diözesanbischof bzw. Ordensoberer erhält nach Abschluss der ausführlichen Prüfung des Falles eine schriftliche Empfehlung bezüglich möglicher Konsequenzen für den Täter.

Die Konsequenzen für den Täter können bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand bzw. Entlassung aus dem Dienstverhältnis, Entlassung aus der Ordensgemeinschaft bzw. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit führen.

Auch wenn primär die Opfer der menschlichen und pastoralen Zuwendung bedürfen, braucht auch der Täter in dieser Situation menschliche und pastorale Begleitung und Hilfe. Selbstverständlich soll der Täter gegebenenfalls auch therapeutische Unterstützung in Anspruch nehmen.

### 3.3 Schematische Darstellung der Vorgehensweise



## 4 Prävention und Verhaltensrichtlinien

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Gelingt deren Schutz in allen kirchlichen Institutionen, sind damit auch der Schutz der Mitarbeiter und der Schutz der Einrichtung vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust gegeben.

Es braucht grundsätzlich eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von Kindern kann nur gelingen, wenn alle ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind notwendig.

### 4.1 Nähe und Distanz

Grundlage jeder ernst zu nehmenden und vertrauensvollen Beziehung zwischen einer Autoritätsperson und einem Kind oder Jugendlichen ist das gegenseitige Zulassen und Aufbauen von geistiger und emotionaler Nähe. Die Verantwortung der Autoritätsperson für eine gelingende Beziehung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Körperlichkeit und körperlicher Nähe. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gilt es, besonders aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber zu bestimmen. Die Bedeutung von Nähe und Distanz kann von Mensch zu Mensch und von Situation zu Situation völlig unterschiedlich sein. Manchmal ist viel Nähe belastend, in anderen Situationen sehnen wir uns wieder nach mehr Geborgenheit und Nähe. Nähe ist wichtig, aber der Umgang soll offen und behutsam erfolgen. Der springende Punkt ist, dass zwischen Kind und Autoritätsperson Stimmigkeit herrschen muss, d. h. Nähe und Distanz auf Gegenseitigkeit basieren müssen. Wenn z.B. ein Kind beim Trösten nicht umarmt werden will, ist das zu unterlassen. Ebenso muss man einem Kind begreiflich machen, dass es nicht auf dem Schoß eines Gruppenverantwortlichen sitzen kann, wenn dieser das nicht will.

Trotz mancher schwieriger Fragen ist ganz klar, dass auf Nähe – und in einem gewissen Rahmen auch auf körperliche Nähe – in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht verzichtet werden kann und auch nicht verzichtet werden soll.

## 4.2 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Orden, die Regenten und die leitenden Mitarbeiter bemühen sich, bei der Auswahl und Aufnahme von Klerikern, Ordensleuten sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Reife der Persönlichkeit und dem Umgang mit Sexualität und Macht und damit verbundenen Problemen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

- Im Aufnahmeverfahren wird auch die Einschätzung von Bezugspersonen (bisherige Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem Umfeld der Kandidaten eingeholt.
- Werden belastende Faktoren deutlich, so wird eine Fachperson bei einem Aufnahme- bzw. Anstellungsverfahren beigezogen. Bei Seminaristen, Novizen und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral ist eine psychologische Beurteilung grundsätzlich empfohlen.
- Ein Strafregisterauszug muss bei der Anstellung neuer Mitarbeiter und bei der Aufnahme ins Priesterseminar eingeholt werden. Die Nachfrage beim früheren Ordensoberen bzw. Generalvikar der vorhergehenden Einsatzdiözese ist verpflichtend.
- Keinesfalls werden pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen.
- Bei der Auswahl neuer Gruppenleiter für die Kinder- und Jugendpastoral ist darauf zu achten, dass es sich um reife und ausgewogene Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer Begabung grundsätzlich für Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen. Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen müssen eine Grundausbildung absolvieren, in der unter anderem auch Grundprinzipien von Nähe und Distanz sowie die Problematik von Missbrauch und Gewalt thematisiert werden.<sup>5</sup>

---

5 Z. B. einen Grundkurs der Katholischen Jungschar oder Katholischen Jugend

### 4.3 Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung müssen folgende Elemente beachtet werden:

- Selbstwahrnehmung und Biographiearbeit
- Auseinandersetzung mit der Sexualität
- Grenzüberschreitungen
- Verantwortung für die persönliche Integrität
- Leben in Gemeinschaft
- Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungen
- Selbstreflexion und offenes Gespräch

### 4.4 Umgang mit Verdachtsfällen

Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos zu melden.

### 4.5 Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“

Die Hauptaufgabe der Stabsstelle besteht in:

- der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch
- in der Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden Mitarbeitern
- in der Information und in der Beratung aller Mitarbeiter

Ziel ist es, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen vorzuschlagen.

### 4.6 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für die Prävention ist es notwendig, Möglichkeiten zu schaffen, sich mitzuteilen, und Kinder und Jugendliche darüber zu informieren. Wichtig ist, dass den Kindern

und Jugendlichen verschiedene nieder- und höherschwellige Angebote zur Verfügung stehen, die Äußerungen möglich machen.

## **4.7 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend**

- beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte wahren zu lassen;
- eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen;
- ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ den Unterschied zwischen akzeptablem und inakzeptablem Verhalten gegenüber Erwachsenen zu erklären;
- mit ihnen über Befangenheit und Vorurteile zu reden und Wege zum Erkennen solcher Probleme aufzuzeigen;
- heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen könnten;
- sich bewusst zu sein, dass das eigene Verhalten, z.B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht – von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann;
- Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z.B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten – so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können;
- sich falschem Verhalten zu widersetzen und Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen könnten, zu erkennen;
- dafür zu sorgen, dass sich – wenn immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;
- mit ihnen darüber zu sprechen, wie andere Personen sich ihnen gegenüber verhalten;
- sicherzustellen, dass sie bei fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden;
- sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/Ausflügen mit einem Erwachsenen stets von einer zweiten erwachsenen Person begleitet werden. Besucht ein Erwachsener das Kind oder den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offen stehen.

## 4.8 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt

- jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt;
- jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen;
- missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, sie dem Risiko gewalttätiger Handlungen auszusetzen;
- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen;
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen;
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten;
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen;
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z.B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.;
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt;
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen;
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z. B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.;
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen;
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen.

# 5 Adressen und Materialien

[www.ombudsstellen.at](http://www.ombudsstellen.at)

## **Erzdiözese Wien**

1090 Wien, Liechtensteinstraße 102/11  
Telefon: +43 1 3196645  
Fax: +43 1 515 52-2777  
<http://stephanscom.at/service/ombudsstelle>  
[ombudsstelle@edw.or.at](mailto:ombudsstelle@edw.or.at)

## **Diözese St. Pölten**

Telefon: +43 7435 524 25  
Mobil: +43 676 826 633 385  
[ombudsstelle@kirche.at](mailto:ombudsstelle@kirche.at)

## **Diözese Linz**

4020 Linz, Harrachstraße 7  
Telefon: +43 676 877 655 25  
[ombudsstelle@dioezese-linz.at](mailto:ombudsstelle@dioezese-linz.at)  
[christiane.sauer@gmx.at](mailto:christiane.sauer@gmx.at)  
+43 664 432 84 38, [w.leixnering@aon.at](mailto:w.leixnering@aon.at)  
[heinz.haeubl@aon.at](mailto:heinz.haeubl@aon.at)  
[susanna.groß@dioezese-linz.at](mailto:susanna.groß@dioezese-linz.at)

## **Diözese Eisenstadt**

Telefon: +43 676 880 701 024  
Telefon: +43 2682 777 205 (Fax-DW: 261),  
Mobil: +43 676 880 701 023  
[alexandra.moritz@martinus.at](mailto:alexandra.moritz@martinus.at)  
Telefon: +43 2682 777 321 (Fax-DW: 252),  
Mobil: +43 676 880 701 022  
[bernhard.dobrowsky@martinus.at](mailto:bernhard.dobrowsky@martinus.at)

## **Erzdiözese Salzburg**

Telefon: +43 662 804 769 20 (Fax-DW: 1609)  
[ombudsstelle@zentrale.kirchen.net](mailto:ombudsstelle@zentrale.kirchen.net)

## **Diözese Graz-Seckau**

Telefon: +43 676 874 268 99  
[birgit.posch@graz-seckau.at](mailto:birgit.posch@graz-seckau.at)

## **Diözese Gurk-Klagenfurt**

Telefon: +43 463 459 78 oder

Telefon: +43 676 877 210 90  
[ombudsstelle@kath-kirche-kaernten.at](mailto:ombudsstelle@kath-kirche-kaernten.at)  
Telefon (kostenlos): 0800 233 090  
[erwin.kalbhenn@missbrauchsopfer.at](mailto:erwin.kalbhenn@missbrauchsopfer.at)

## **Diözese Innsbruck**

6020 Innsbruck, Riedgasse 9  
Telefon: +43 512 223 021 20  
[hans.tauscher@dibk.at](mailto:hans.tauscher@dibk.at)

## **Diözese Feldkirch**

6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 13  
Telefon: 0800 848 008  
[ombudsstelle@kath-kirche-vorarlberg.at](mailto:ombudsstelle@kath-kirche-vorarlberg.at)  
6900 Bregenz, St. Anna Straße 2  
Telefon: 0800 848 084  
[ifs.bregenz@ifs.at](mailto:ifs.bregenz@ifs.at)

## **Militärordinariat**

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24  
Telefon: +43 664 885 226 70  
[walter.schaufler@mildioz.at](mailto:walter.schaufler@mildioz.at)  
Kontakt (Fälle, die Priester betreffen):  
Telefon: +43 664 226 19 30  
[franz.fahrner@mildioz.at](mailto:franz.fahrner@mildioz.at)

## **Unabhängige Opferschutzanwaltschaft**

1010 Wien, Bösendorferstraße 4/3/Tür 18  
[waltraud.klasnic@opfer-schutz.at](mailto:waltraud.klasnic@opfer-schutz.at)  
Telefon: +43 1 295 38 38;  
Mobil: +43 664 980 78 17  
[office@opfer-schutz.at](mailto:office@opfer-schutz.at)  
[www.opfer-schutz.at](http://www.opfer-schutz.at) oder  
[www.opferschutzanwaltschaft.at](http://www.opferschutzanwaltschaft.at)

Adressen weiterer Beratungsstellen,  
Fachbücher zu sexueller Gewalt und Prävention,  
Bücher für Kinder und Jugendliche,  
Behelfe, Videos und Web-Links siehe:  
[www.ombudsstellen.at](http://www.ombudsstellen.at)